



Die Versteuerung von Pensionen

Die Pensionen und Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension) sind lohnsteuerpflichtig. Die Lohnsteuer wird von der Pension abgezogen und von der SVS direkt ans Finanzamt überwiesen.

Bei einer Bruttopension bis ca. 1.400 Euro monatlich abzüglich Krankenversicherungsbeitrag (2023: 5,1 Prozent) wird keine Lohnsteuer fällig. Steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu und wird ein Kind berücksichtigt, ist die Monatspension bis ca. 1.960 Euro brutto steuerfrei.

Die Berechnung der Steuer

Für die Berechnung der Lohnsteuer gilt der Steuertarif gemäß Lohnsteuertabelle (siehe Seite 2).

Jahreseinkommen ist die Summe der Pensionen ohne Sonderzahlungen. Das Pflegegeld ist steuerfrei. Pensionsbeträge aus einer Höherversicherung sind teilweise steuerbefreit.

Vor der Berechnung der Steuer werden die **Lohnsteuerfreibeträge und der Krankenversicherungsbeitrag** (einschließlich Zusatzbeitrag für Ehegatten) vom Jahreseinkommen abgezogen. Die Steuer laut Tarif wird um die **Absetzbeträge** vermindert.

Absetzbeträge

Absetzbeträge vermindern die Lohnsteuer.

Bei Pensionisten wird der **Pensionistenabsetzbetrag** von der SVS automatisch berücksichtigt. Bei Jahresbezügen bis 18.410 Euro werden 868 Euro pro Jahr berücksichtigt. Bei höheren Bezügen wird der Betrag verringert; über 26.826 Euro jährlich gebührt kein Pensionistenabsetzbetrag.

Lohnsteuerfreibeträge

Freibeträge auf Grund erhöhter Ausgaben (zum Beispiel wegen einer Diätverpflegung, für Inhaber einer Amtsbescheinigung / eines Opferausweises) werden von der SVS berücksichtigt, wenn die notwendigen Bestätigungen vorgelegt werden.

Alleinverdiener können den Freibetrag wegen Diätverpflegung auch für den Ehepartner geltend machen.

- Ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit kann nur dann berücksichtigt werden, wenn kein Pflegegeld bezogen wird. Das gilt auch für den Ehepartner eines Alleinverdieners.
- Andere Freibeträge können nur berücksichtigt werden, wenn die vom Finanzamt ausgestellte „Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber“ vorgelegt wird.

Kirchenbeiträge und Spenden werden vom Finanzamt automatisch in Ihrer Veranlagung berücksichtigt. Sie müssen keine Belege einreichen!

Nur auf Antrag wird ein **Alleinverdiener- oder Allein-erzieherabsetzbetrag, ein Familienbonus Plus oder erhöhter Pensionistenabsetzbetrag** berücksichtigt. Das Antragsformular (E30) gibt es bei der SVS, beim Finanzamt und im Internet (www.bmf.gv.at - Formulare). Wird für mindestens sieben Monate im Jahr Familienbeihilfe bezogen, gebührt auch ein Kinderzuschlag:

| Anzahl der Kinder | Absetzbetrag / Jahr |
|-------------------|--|
| keine Kinder | 0 |
| 1 Kind | 520 Euro |
| 2 Kinder | 704 Euro |
| 3 Kinder | 936 Euro |
| 4 Kinder und mehr | 936 Euro + 232 Euro für jedes weitere Kind |

Bei geringen Einkünften ist die Lohnsteuer unter Umständen niedriger als der Alleinverdiener(erzieher)-absetzbetrag. Besteht Anspruch auf einen Kinderzuschlag, dann wird der Differenzbetrag vom Finanzamt bei der Arbeitnehmerveranlagung ausbezahlt („Negativsteuer“).

Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension)

Die Pensionssonderzahlungen zur April- und Oktoberpension werden niedriger besteuert: Maßgebliche Grenze für die Besteuerung ist ein Sechstel des Jahresbezugs („Jahressechstel“), also in etwa die doppelte durchschnittliche Monatspension. Ist das Jahressechstel nicht höher als 2.100 Euro, sind die Sonderzahlungen steuerfrei. Bei höheren Sonderzahlungen sind 620 Euro jährlich steuerfrei; vom darüber liegenden Betrag werden 6 Prozent Lohnsteuer abgezogen. Für Beträge über dem „Jahressechstel“ gilt der normale Steuersatz. Sonderzahlungsbeträge, die über dem Jahressechstel liegen, werden gemeinsam mit der monatlichen Pension versteuert. Dafür gilt dann der normale Steuersatz.

„Gemeinsame Versteuerung“

Bezieht ein Pensionist mehr als eine Pension, dann wird die Lohnsteuer für alle Leistungen zusammen ermittelt und nur von der höchsten Pension abgezogen. Die „gemeinsame Versteuerung“ ist für Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, für Beamtenpensionen und für Zahlungen aus Pensionskassen zwingend vorgeschrieben.

Arbeitnehmerveranlagung

Eine Arbeitnehmerveranlagung ist vor allem dann anzuraten, wenn zu viel Steuer bezahlt wurde, etwa weil die Pension nicht während des ganzen Kalenderjahres gebührte, weil Steuerfreibeträge von der SVS nicht berücksichtigt werden konnten, oder weil ein Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag wegen der geringen Höhe der Pension nicht voll berücksichtigt werden konnte (Auszahlung der „Negativsteuer“).

Pensionisten, die keine Steuer bezahlen, bekommen einen Teil ihrer Sozialversicherungsbeiträge automatisch vom Finanzamt rückerstattet.

In einigen Fällen ist eine Arbeitnehmerveranlagung zwingend vorgeschrieben:

- Im Kalenderjahr wurden neben der Pension gleichzeitig andere steuerpflichtige Einkünfte (z.B. als Dienstnehmer) bezogen.
- Es wurden gleichzeitig mehrere Pensionen bezogen, die nicht gemeinsam versteuert wurden.
- Beim Lohnsteuerabzug wurde ein monatlicher Freibetrag berücksichtigt.
- Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag wurde berücksichtigt, stand jedoch in diese Höhe nicht zu.
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung wurden rückerstattet.

Die Pflichtveranlagung muss im Folgejahr eingereicht werden (Fristen beim Finanzamt erfragen!). Für eine „freiwillige Veranlagung“ hat man fünf Jahre Zeit. Das Antragsformular (L1) gibt es beim Finanzamt oder im Internet (www.bmf.gv.at - Formulare)

Lohnsteuerbescheinigung/Lohnzettel

Die SVS stellt auf Verlangen eine Lohnsteuerbescheinigung (Lohnzettel) über die Bezüge des abgelaufenen Jahres aus. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt keine Bestätigung benötigt (zum Beispiel für eine Arbeitnehmerveranlagung), weil sämtliche Daten elektronisch übermittelt werden. Diese Information kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die SVS oder an das zuständige Finanzamt.

| Jahreseinkommen | Berechnung der Steuer | Steuer in Euro |
|-----------------------------|---|-----------------------------|
| bis 11.693 Euro | 0 % | 0 Euro |
| über 11.693 bis 19.134 Euro | $(\text{Einkommen} - 11.693) \times 20 \%$ | 0 bis 1.488,20 Euro |
| über 19.134 bis 32.075 Euro | $(\text{Einkommen} - 19.134) \times 30 \% + 1.488,20$ | 1.488,20 bis 5.370,50 Euro |
| über 32.075 bis 62.080 Euro | $(\text{Einkommen} - 32.075) \times 41 \% + 5.370,50$ | 5.370,50 bis 17.672,55 Euro |

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-029, Stand: 2023